

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

**Heft:** 51

**Artikel:** Randbemerkungen zum kürzlich erschienenen "Entwurfe einer Militär-Organisation der schweizerischen Eidgenossenschaft"

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-94230>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXV. Jahrgang.

Basel.

XIII. Jahrgang. 1868.

Nr. 51.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an die „Schweighauserische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Hauptmann von Egger.

Inhalt: Randbemerkungen zum kürzlich erschienenen „Entwurf einer Militär-Organisation der schweiz. Eidgenossenschaft.“ — Diekmann: Der Unteroffizier der Festungskavallerie. — Die strategischen Grenzverhältnisse und die Vertheidigung der Schweiz. (Fortsetzung.) — Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements. — Militärische Umschau in den Kantonen. — Nachrichten aus dem Ausland.

## Einladung zum Abonnement.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint im Jahr 1869 in wöchentlichen Nummern und kostet per Semester vom 1. Januar bis 30. Juni franco durch die ganze Schweiz

Fr. 3. 50.

Die Redaktion bleibt die gleiche; auch in dem folgenden Semester werden die offiziellen Mittheilungen des eidgen. Militärdepartements, die eidgen. Militärgesetze, Entwürfe und Botschaften mitgetheilt werden und demgemäß ein wichtiges Material jedem Offizier bieten.

Den bisherigen Abonnenten senden wir das Blatt unverändert zu und werden mit Nr. 3 des neuen Semesters den Betrag nachnehmen. Wer die Fortsetzung nicht zu erhalten wünscht, beliebe die erste Nummer des neuen Abonnements zu refügiren.

Neu eintretende Abonnenten wollen sich bei den nächsten Postämtern abonniren oder sich direkt in frankirten Briefen an uns wenden.

Zum voraus danken wir allen Offizieren, die des Zweckes wegen für die Verbreitung der Militärzeitung arbeiten.

Reklamationen beliebe man uns frankirt zuzufinden, da die Schuld nicht an uns liegt; jede Expedition wird genau kontrollirt, ehe sie auf die Post geht. Veränderungen im Grade bitten wir uns rechtzeitig anzugezeigen, damit wir die betreffende Adresse ändern können.

Wir empfehlen die Militärzeitung dem Wohlwollen der Höh. Offiziere.

Basel, im Dezember 1868.

Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.

Beim Schluß des Jahres erlauben wir uns, die Militärzeitung den Herren Offizieren aufs wärmste zu empfehlen, sowohl in Hinsicht des Abonnements, als der

Mitarbeit, sie bedarf beides, um dem Zwecke, den sie sich zum Ziel gesetzt, zu entsprechen, nämlich ein Organ der Belehrung und des Austausches von Ansichten über militärische Fragen für unsere schweizerische Armee zu sein.

Wir hoffen im Laufe des kommenden Jahres, dem in der Offiziersversammlung in Zug ausgesprochenen Wunsche einer Vereinigung mit dem Organe des französisch sprechenden Theils der Schweiz entsprechen zu können. Wir laden hauptsächlich die Vorstände der kantonalen Sektionen der eidg. Militärgesellschaft ein, uns mit der Zusendung ihrer Arbeiten zu bedenken, damit das Band zwischen den verschiedenen Gesellschaften ein bleibendes sei.

Die Redaktion.

## Randbemerkungen zum kürzlich erschienenen „Entwurf einer Militär-Organisation der schweizerischen Eidgenossenschaft“.

Wenn wir uns erlauben in nachfolgenden Zeilen diese Arbeit zu besprechen, so machen wir dabei keineswegs Anspruch darauf, dieselbe dadurch einer erschöpfenden Beurtheilung unterworfen zu haben.

Eine solche Beurtheilung überlassen wir gerne kompetenten Männern und gewandtern Federn, uns darauf beschränkend, einige Bemerkungen wiederzugeben, die wir uns bei aufmerksamer Durchsicht des Entwurfes zu notiren nicht unterlassen konnten. — Wir wollen nicht untersuchen, in wiefern strenge Durchführung des Prinzips der allgemeinen Wehrpflicht für den Kriegsfall größern Werth habe, als eine reduzierte, aber um so besser geschulte Armee und stellen uns einfach auf den Standpunkt des Verfassers des Entwurfes, welcher möglichst strenge Durchführung der verfassungsgemäßen, allgemeinen Wehrpflicht anstrebt. Von diesem Standpunkte aus betrachtet, begrüßen wir den Entwurf als eine wohl-

durchdachte, ein abgerundetes Ganzes bildende Arbeit, auf Grundsäze basirt, mit welchen wir uns im Allgemeinen vollständig einverstanden erklären:

Unsere Bemerkungen beziehen sich daher mehr: 1) auf die Art und Weise, wie diese Prinzipien zur Geltung gebracht werden wollen und 2) auf einige Detail-Punkte.

Wir werden jeweilen die Paragraphen, auf welche sich unsere Bemerkungen beziehen, wörtlich wiedergeben und die Bemerkung nachfolgen lassen.

§ 4. „Die Untersuchung und Entscheidung über die persönliche Dienstfähigkeit steht den kantonalen Militärbehörden zu, der Bund hat jedoch die Befugnis, das dabei zu beobachtende Verfahren vorzuschreiben und für genaue und gleichmässige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften zu sorgen.“

Wir begrüssen diesen Paragraphen als ein Mittel, grossen Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten in Behandlung der Militärpflichtigen, die bis dahin so häufig vorkamen, zu begegnen; geben uns aber dabei der Hoffnung hin, der Bund würde sehr strenge Bestimmungen aufstellen, damit die Cadres nicht mit Leuten ausgestattet würden, welche nach dem ersten Marsche schon in den Spital zurückgesandt werden müssten, oder durch Mangel an Intelligenz die Sicherheit eines ganzen Korps zu gefährden im Stande wären. Es ist durch die projektierte Errichtung der Arbeiter-Korps dafür gesorgt, daß solche Leute dennoch ihrer Dienstpflicht persönlich genügen könnten.

§ 15. „Militärsteuern, welche die Kantone von solchen Wehrpflichtigen verlangen, welche thekweise oder gänzlich vom Militärdienste entbunden sind, sind von den Niedergelassenen an den Niederlassungs-, von Aufenthaltern an den Heimatkanton zu entrichten.“

Es scheint uns, daß wenn der Bund die Befugnis hat, darüber zu entscheiden, ob ein Militärpflichtiger zum Dienste tauglich, und ob er vom persönlichen Dienste zu befreien sei oder nicht, so komme es ihm ebenfalls zu, die Militärsteuern von Dienstfreien, wenn nicht zu beziehen, so doch deren Betrag zu bestimmen. Auch hierin herrschte bis dahin, je nach den Kantonen, grosse Ungleichheit, welcher nach unserer Ansicht ebensogut von Bundes wegen abgeholzen werden sollte, als der bisherigen Ungleichheit in der Verufung zu persönlicher Erfüllung der Dienstpflicht. Mit dem Bezug einer Militärsteuer von Dienstentbundenen sind wir völlig einverstanden; so gut aber der Bund die Dienstdauer und die Dauer der Uebungen, d. h. die Leistungen des Diensthüenden zu bestimmen die Befugnis hat, so gut hat er auch diejenige, die Leistungen der Dienstbefreiten zu bestimmen, d. h. die Militärsteuerpflichtigen zu taxiren, respektive die Normen aufzustellen, nach welchen dieser Militärpflichtersatz zu leisten ist.

§ 23. „Von der Bestimmung des § 22 (die taktischen Einheiten werden aus der Mannschaft der einzelnen Kantone gebildet &c.) sind ausgenommen: a) die Scharfschützenbataillone, b) die Parktrain-Kompagnien, c) die Eisenbahn-Kompagnien, welche aus Kompagnien und Mannschaften verschiedener Kantone zusammengesetzt werden.“

Und die 4 kombinierten Feldbatterien, deren zwei nach dem Entwurfe gemeinschaftlich von Basel-Stadt und Land und zwei von Appenzell A.-R. und Schaffhausen zu stellen wären?

Wie wäre es übrigens, wenn eine Bestimmung aufgenommen würde, nach welcher es geboten wäre, in einzelnen Fällen, wo besonders bei Spezialwaffen im einen Kanton Mangel, im andern Ueberfluss an Offizieren wäre, solche zu taktischen Einheiten anderer Kantone einzutheilen.

§ 24. „Zum Zweck der Bildung der Infanterie-, Bataillone und Halbbataillone werden die Kantone durch die kantonale Gesetzgebung in Kreise eingeteilt in der Weise, daß jeder Kreis ein Bataillon oder ein Halbbataillon in jede Abtheilung des Bundesheeres zu stellen hat. Jeder Bataillonskreis zerfällt in Kompagnie-Kreise.“

Wir halten diese Bestimmung für zu weitgehend. Besonders kleinere Kantone konveniert es besser in 6 Kreise einzutheilen, in welch' jedem so viele Kompagnien der verschiedenen Milizklassen gebildet werden, als der Kanton Bataillone zu stellen hat. Die Last des Dienstes und, in einem unglücklichen Ernstfalle, die allfälligen Verluste würden auf diese Weise mehr auf die ganze Bevölkerung vertheilt. Wir wenden hierin den Kantonen freie Hand lassen.

§ 29. „Die bespannten Batterien werden nur im Auszug und in der Reserve gebildet. Aus den in die Landwehr übergetretenen Kanonieren werden die Landwehr-Positions-Kompagnien und aus den übertretenden Trainssoldaten die Landwehrtrain-Kompagnien gebildet.“

Wir halten die Bestimmung, daß die Kanoniere aus den bespannten Batterien erst beim Übertreten in die Landwehr zum Positions-Geschütz kommen sollen, für einen Mißgriff. Wo soll der Landwehr-Position-Kanonier seinen Dienst, der nicht nur im Schießen (bei welchem er sich überdies theilweise ihm noch ganz unbekannten Materials zu bedienen hätte), sondern auch im Batteriebau besteht, erlernen? Besonders wenn er, wie es scheint, einmal in die Landwehr übergetreten, gar keine Uebungen mehr mitmachen soll (vide § 106).

Was die Trainssoldaten betrifft, so ist der Nebelstand nicht ganz so groß, obwohl es eine gefährliche Sache sein würde, einen Park einer nur aus Landwehr zusammengesetzten Train-Kompagnie, die alle Uebung verloren hat, anzuvertrauen.

§ 30. „Zu den Arbeiter-Korps werden diejenigen Wehrpflichtigen eingethelt, welche wegen zu kleinem Wuchs oder körperlichen Gebrechen in keiner Waffengattung dienstfähig sind, aber die nöthigen Eigenschaften und zufolge ihres Berufes auch die Fertigkeiten zu körperlichen Arbeiten, wie Schanzarbeiten, Arbeiten in Zeughäusern &c. besitzen.“

Dieser und der Paragraph über die ärztliche Untersuchung geben, insofern sie streng durchgeführt würden, die Mittel an die Hand, nur ganz und in jeder Hinsicht tüchtige, intelligente und schnell bildungsfähige Kombattanten in die verschiedenen Waffengattungen aufzunehmen, ohne die allgemeine Wehrpflicht zu beschränken. Dadurch könnte bei Aufrecht-

erhaltung des Prinzips allgemeiner Wehrpflicht auf die Zusammensetzung der etwas reduzierten kampftachten Armee aus nur ausgewählten, ganz kriegstüchtigen Truppen hingearbeitet werden, besonders wenn die Bestimmung beigefügt würde, daß untaugliche, bei den Kombattanten eingetilste Individuen in die Arbeiter-Korps versetzt werden sollen.

§ 31. .... „In den Jahren, während welchen sie „nicht einberufen werden, haben sie (die Arbeiter) „eine mäßige Militärsteuer zu bezahlen.“

Wenn der Bund hier eine Militärsteuer befreten darf, womit wir völlig einverstanden sind, so darf er es auch bezüglich den ganz Untauglichen thun, wie wir es bei § 15 vorschlagen.

Wer soll übrigens die in § 31 vorgesehene Militärsteuer beziehen? der Kanton oder der Bund?

§ 33. „Die taktischen Einheiten der verschiedenen „Waffen werden von den einzelnen Kantonen gestellt „wie folgt: ic.“ (Vermehrung der Artillerie um 7 bespannte Batterien.)

Die Vermehrung der Artillerie erscheint als ganz gerechtfertigt, wenn sie in annähernd richtigem Verhältnisse zu den andern Waffen vorhanden sein soll; das Material ist nahezu vorhanden; ob aber auch die nötigen Offiziere und Pferde aufzuteilen sein würden?

Dass Tessin statt Graubünden 2 Gebirgsbatterien stellen soll, finden wir am Platze. Kann aber Graubünden für 2 Batterien Offiziere und Pferde beibringen?

§ 38. .... „Niemand kann zum Offizier ernannt werden, welcher nicht vorher die Stelle eines Unteroffiziers bekleidet, als solcher Dienst geleistet hat und „von den Offizieren der betreffenden taktischen Einheit vorgeschlagen worden ist.“

Prinzipiell sind wir hiermit ganz einverstanden; wir fürchten aber, daß besonders bei der Artillerie vielleicht auch den Genie-Truppen diese Bestimmung zu Mangel an Offizieren führen würde, da mancher tüchtige junge Mann dieser Klasse gerade im Anfange der Dienstzeit ins Ausland geht und der lange Dienst ihn entweder daran hindert, oder aber, wenn er denselben erst nach seiner Rückkehr absolviren wollte, ihm dies erst in verhältnismäßig vorgerücktem Alter möglich machen würde.

Es ist diese Bestimmung nur dann durchführbar, wenn man, um so zu sagen, Amtzwang eintreten lassen will, d. h. Zwang, einen Grad annehmen zu müssen (was wir aber nicht billigen können), übrigens auch dann nur, wenn bei der Rekrutirung der technischen Waffen die Leute hiezu besonders, vorab, ausgewählt werden könnten. Können nicht beide Systeme nebeneinander fortbestehen, wie jetzt?

§ 39. „Die Beförderungen zu Hauptleuten geschehen, auf den Vorschlag der Offiziere der taktischen „Einheiten, - ausschließlich nach der Tüchtigkeit und „ohne Rücksicht auf das Dienstalter.“

Einverstanden, insofern das Dienstalter nicht berücksichtigt werden soll. Wie aber in solchen taktischen Einheiten (Park-, Parktrain- und Guiboden-Kompanien), wo außer dem Hauptmann nur 2, resp. 1, Offiziere sind? Ober soll der Arzt auch mit-

stimmen (dann wären es 3, resp. 1, Offiziere), obwohl er vielleicht erst frisch von einem andern Corps zur Park-Artillerie versetzt wurde, mithin noch kein Urteil haben kann? Wäre es nicht besser zu sagen: Die Vorschläge sind zu machen; bei Infanterie und Schützen im Bataillon, in den andern Waffen, Genie, Artillerie und Kavallerie, durch alle kantonalen Offiziere der Waffe?

§ 40. „Jeder Wehrpflichtige ist zur Annahme eines Grades verpflichtet, dagegen sind die Kantone zu einem angemessenen Beitrage an die Ausrüstungskosten der Offiziere verhalten.“

Hiermit sind wir nicht ganz einverstanden. Ein zu einem Grade Gezwungener wird sehr oft, ja in der Regel nur gerade seine dienstlichen Pflichten und noch dazu nur lässig erfüllen und mehr nicht. Beispiele davon sind uns bekannt. Wir würden den Paragraphen lieber in dem Sinne fassen, daß die Kantone Beiträge an die Ausrüstungskosten bezahlen sollen, um es auch Unbemittelten möglich zu machen, Grade zu bekleiden, wenn sie Talente und Lust dazu haben. — Aber kein Zwang!

§ 58. „Die Ambulance-Sektionen werden bei einer „Armeeaufstellung aus den Truppenärzten ic. gebildet.“

Genügen nur 2 Aerzte per Infanterie-Bataillon, 1 beim Schützenbataillon, der Batterie, Escadron ic. hinzu? Kann es nicht leicht Verwirrung geben, wenn ein Theil der Brigade daschikt wird ic.?

§ 77. „Die Adjutanten werden während der „Dauer ihres Dienstes von der Eidgenossenschaft nach „einem besondern Tarif verpflegt und besoldet. Sie erhalten einen Ausrüstungsbetrag von 200 Fr.“

§ 78. „Die Adjutanten können durch das eidg. Militärdepartement zu jeder Zeit wieder ihres Dienstes entbunden werden: a) Auf ihr Verlangen, wenn sie während 3 Jahren den Dienst versehen haben. b) Wenn die kantonalen Militärbehörden wegen Mangel an Truppenoffizieren sich dafür aussprechen.“

Soll das eidg. Militärdepartement nur in diesen zwei Fällen einen Adjutanten seines Dienstes entlassen können? Wenn ja — so ist dies ein Fehler, weil die Möglichkeit gegeben werden soll, einen untüchtigen Adjutanten schon nach dem ersten Dienst zurückzusehen zu können und nicht erst nach drei Jahren, oder wenn es der Kanton verlangt. Wenn nein — d. h. wenn er auch vor Eintritt der sub a und b bezeichneten Fälle zurückgesetzt werden kann, so sind 200 Fr. Entschädigung zu wenig, wenn man nicht nur unter den reichen, sondern unter allen tüchtigen jungen Offizieren die Auswahl haben will. — Ein Adjutant muß sehr gut beritten sein — ein Unbemittelter kann dies mit 200 Fr. nicht werden. Bei der Artillerie werden in einigen Kantonen den Offizieren die Pferde vom Staate geliefert — aber wohl nur zum Dienst in der Batterie und nicht zum Adjutantendienst. Wird ein solcher Offizier, oder auch ein Infanterie-Offizier zum Adjutanten-Dienst kommandirt, so ist er unberitten und muß sich erst noch beritten machen. 1000—1500 Fr. und eine Ration, so lange er ein Pferd hält, scheint uns daher für solche Offiziere nicht zu viel. — Man

halte sie aber an, je nach Verhältniß der Zeit, während welcher sie Adjutantendienst gethan, einen Theil des Betrages zurückzuerstatten, wenn sie vor Ablauf einer bestimmten Zeitdauer diesen Dienst verlassen.  
(Schluß folgt.)

Vertheidigung gegen den gewaltSAMEN und förmlichen Angriff, der Gebrauch der Festungsbatterie bei einer Blokade und Bombardement und bei der Vertheidigung der Küsten) behandelt.

### Der Unteroffizier der Festungsbatterie. Ein

Handbuch zur Benutzung zum Vortrage der avancirten der Festungsbatterie, zusammengestellt von Dieckmann, Hauptmann à la suite des brandenburgischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 4. Mit 4 Tafeln. Berlin, 1868. Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Königl. Hofbuchhandlung. Kochstraße 69. Preis 1 Thlr. 10 Sgr.

Mit grossem Fleiß ist in diesem Buch alles für den Vortrag in den Schulen für preußische Unteroffiziere der Festungsbatterie nothwendig zusammengestellt." Dieses Handbuch wird jedem Artillerieoffizier zum Nachschlagen sehr willkommen sein. Wenn dasselbe auch vorzugsweise auf preußische Verhältnisse berechnet ist und die preußischen Einrichtungen und Bestimmungen zur Richtschnur nimmt, so kann doch auch der Artillerist anderer Armeen daraus manche Belehrung und erwünschte Noth schöpfen.

Das Inhaltsverzeichniß gibt einen Begriff von Reichhaltigkeit des darin behandelten Stoffes. Der Inhalt zerfällt in zwei Abtheilungen; die erste behandelt den dienstlichen, die zweite den artilleristischen Theil.

Die erste Abtheilung zerfällt in 13 Kapitel, in welchen die Bestimmung des Unteroffiziers, der Korporalschaftsdienst, der Dienst als Unteroffizier vom Tag, die Bekleidung und Ausrüstung des Mannes, die Kasernen- und Quartier-Ordnung, Ehrenbezeugungen, Meldungen, Bitten und Beschwerden, der Dienst als Lehrer, der Wacht-, Distanzier- und Garnisons-Dienst, das Benehmen bei Alarm und Feueralarm, der Gerichtsdienst, Arbeitsdienst, der Dienst auf Marschen und die besondern Kommando's behandelt werden.

Die zweite artilleristische Abtheilung zerfällt in zwölf Abschnitte. Der erste handelt vom Pulver, der zweite von den Geschützen (Geschützröhren und Lafetten), der dritte von den Proben, der vierte von den Wagen, der fünfte von der Kriegsfeuerwerkerie (nämlich der Kriegsfeuerwerkerie im Allgemeinen, Laboratorienarbeiten, der Munition der gezogenen Geschütze, der Munition der glatten Festungskanonen, Haubitzen und Mörser, dem Entladen von Hohlgeschossen, Zündmittel, besondere Kriegsfeuer), der sechste beschäftigt sich mit der Geschütz Zubehör, der siebente mit dem Schießen und Werfen, der acht mit der Handhabung und Aufstellung der Geschütze, der neunte mit der Bedienung gezogener und glatter Geschütze, der zehnte handelt von den Befestigungen, der elfte von dem Angriff von Festungen (den Vorbereitungen zum förmlichen Angriff, den Sappeurarbeiten, dem Batteriebau, der Anwendung der Artillerie beim förmlichen Angriff, dem Batteriedienst und der Anwendung der Artillerie beim Bombardement). In dem zwölften werden die Vertheidigung von Festungen (als die artilleristischen Vorbereitungarbeiten, die

### Die strategischen Grenzverhältnisse und die Vertheidigung der Schweiz.

(Eine Studie von —n.)

(Fortsetzung.)

Als der Bundesrat im Jahre 1860 mit dem Projekte der Alpenstraßen vor die Bundesversammlung trat, hatte er, im Hinblick der Annexion Savoyens an Frankreich, bezüglich des Passes von Pillon, den Bau dieser Straße als ein Hülfs- oder Ergänzungselement der Vertheidigung des Wallis bezeichnet. „Das Défilé von Chillon und von Villeneuve“, sagte er in seinem Bericht, „die einzige Verbindungsstraße zwischen der Schweiz und dem unteren Wallis und St. Moritz, kann von Savoyen aus sehr rasch besetzt oder unterbrochen werden. In einem solchen Falle würde es für die Schweiz unmöglich sein, ihre Truppen nach dieser Seite hin vorrücken zu lassen. Um diesem Uebelstande zu begegnen, wäre eine Verbindung über den Pillon zu erstellen, zwischen dem oberen Theile des Geissenay-Thales und Vér und Aigle. In das Aigle-Thal könnten dann Truppen dirigirt werden entweder von Thun durch das Bernische Simmenthal oder von Bulle durch die Gruyere (das Greizer-Land), wo bereits gute Straßen existiren. Das Coos von Unterwallis würde dann nicht mehr einzig von dem so sehr bedrohten Défilé von Villeneuve abhängen.“ Des fernersten lesen wir in dem betreffenden Berichte:\*) „Später kann man sich noch mit der Eröffnung eines für Fuhrwerke praktikablen Passes über die Grimsel im Anschluß an die Furka-Straße beschäftigen. In dem für die letztere angefertigten Trace ist auf einen solchen Anschluß Rücksicht genommen. Die Ausführung wird auf jeden Fall einer späteren Epoche vorbehalten, indem nach Errichtung der Furka-Straße keine so dringende Nothwendigkeit vorhanden ist.“ Des fernersten sollten die Kantone Bern und Wallis an gehalten werden, von sich aus die Pässe der Gemmi von Rawyl und Sanetsch möglichst in gutem Stande zu erhalten, damit sie als militärische Verbindungen dienen können.

Indem wir dieser bundesrathlichen Anschauung von 1860 Rechnung tragen, bemerken wir nur, daß hier die gegnerische Bedrohung von Savoyen aus, und nicht vom rechten bzw. schweizerischen Seeufer, vom Jura her, angenommen wurde.

Die gedeckte Verbindung über den Pillon mit dem Aigle-Thal kann, insbesondere bei der von uns im letzten Abschnitt empfohlenen fortifikatorischen Verbesserung von St. Moritz und einer fortifikatorischen Ausrüstung von Chillon, für die Haltung dieser befestigten Plätze von grossem Werthe sein, und

\*) Es liegt uns von demselben nur ein französisches Exemplar vor, aus welchem Grunde vielleicht der Text des Citates nicht wörtlich nach dem deutschen lautet. — Dem. d. Verf.